

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Beschwerdeverfahren

nach § 33 der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Florian Rappen

– **Beschwerdeführer** –

gegen

den Studierendenrat der FSU Jena
vertreten durch den Vorstand

– **Beschwerdegegner** –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 01.03.2019 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

I. Sachverhalt

Mit seiner Beschwerde vom 08.01.2019 begehrt der Beschwerdeführer die Aufhebung einer Rüge der Sitzungsleitung gegen den Beschwerdeführer.

Auf der Sitzung des Studierendenrats vom 08.01.2019 sprach die Sitzungsleitung eine förmliche Rüge gegen das Mitglied des Studierendenrates Florian Rappen aus. Grund war eine vorausgegangene Äußerung des Beschwerdeführers über den FSR-Kom Haushaltstopf, welche die Sitzungsleitung als herablassend rügte und den Beschwerdeführer ermahnte solche Äußerungen zu unterlassen.

Der Beschwerdeführer legte Widerspruch gegen diese Entscheidung der Sitzungsleitung nach § 8 Abs. 4 und 5 GO ein. Der entsprechende GO-Antrag wurde durch den Studierendenrat abgelehnt.

Die Rüge lässt sich im Sitzungsprotokoll nachlesen.

In seiner Beschwerde an die Schiedskommission sah der Beschwerdeführer in der Rüge eine unbegründete, politisch motivierte Unterdrückung seiner Redebeiträge durch die Sitzungsleitung.

Der Beschwerdeführer beantragt daher,

die Rüge aufzuheben.

Der Beschwerdegegner beantragt,
die Beschwerde abzuweisen.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist unzulässig.

Nach § 33 Abs. 4 Satzung muss eine Beschwerde an die Schiedskommission den Rechtsverstoß, der den Beschwerdegrund bildet, genau benennen. Dies war in dem vorliegendem Beschwerdetext nicht der Fall.

Die Schiedskommission hat sich dennoch bemüht, mögliche Beschwerdegründe zu analysieren und ist zu folgendem Ergebnis gekommen:

Alle möglichen Gründe für eine zulässige Beschwerde werden in § 33 Abs. 2 und 3 geregelt:

- Abs. 2 lit. a kommt nicht in Frage, da durch eine Rüge nicht die Rechte des Beschwerdeführers als Mitglied der Studierendenschaft verletzt werden.
- Abs. 2 lit. b und c lassen sich nicht anwenden, da in der Beschwerde kein anderes Organ oder die Ordnung einer Fachschaft involviert ist.
- Für Abs. 3 lit. a erfüllt der Beschwerdeführer zwar die Voraussetzung Mitglied des Studierendenrates zu sein, da die Rüge aber kein Beschluss war, lässt sich dieser Beschwerdegrund ebenfalls nicht anwenden.
- Da es nicht um einen Antrag zur Urabstimmung geht, kommt Abs. 3 lit. b ebenfalls nicht in Betracht.
- Als Ergänzungsordnung im Sinne von Abs. 3 lit. c kommt nur die Geschäftsordnung in Betracht. Zwar ist laut § 22a GO die Anrufung der Schiedskommission bei nicht behobenen Verstößen gegen die Geschäftsordnung möglich, da die Aussprache einer Rüge eine Ermessensentscheidung der Sitzungsleitung im Sinne des § 8 GO darstellt, liegt kein Verstoß gegen die Geschäftsordnung vor. Damit lässt sich auch § 33 Abs. 3 lit. c der Satzung nicht auf die vorliegende Beschwerde anwenden.

Da keine der Beschwerdegründe nach § 33 Satzung hier Anwendung findet, ist die Beschwerde nicht zulässig und muss folglich abgelehnt werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch den Vorstand des Studierendenrates dem Beschwerdeführer und den Mitgliedern des Beschwerdegegners zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 II, § 5 III, § 20 II Satzung.

Franziska Sieron

Jan Böhmer

André Prater